



**Landkreis  
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

**Empfänger:  
Alle Jagdausübungsberechtigten von  
Jagdbezirken im Landkreis Barnim**

**JAGDRECHTLICHE ANGELEGENHEIT  
Jungwildrettung im Landkreis Barnim  
Jagdbezirk:  
JB-Nr.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Jagdbeirats des Landkreises Barnim möchten wir alle Jagdausübungsberechtigten zum Thema Jungwildrettung und über die damit verbundenen jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften informieren.

Die erste Wiesenmahd steht vor der Tür. Bereits in den vergangenen Jahren wurden die Landwirtschaftsbetriebe durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim über die Jungwildrettung informiert und in der Art sensibilisiert, dass im Vorfeld der Mäharbeiten eine vorherige Kontaktaufnahme mit einem der ehrenamtlich tätigen Verantwortlichen der verfügbaren Drohnengespanne erfolgen sollte, um so eine vorab getätigte Absuche und damit den Schutz und das Überleben von Jungwild, insbesondere Kitze, Hasenjunge und Gelege sicherzustellen. Als sichere Methode zum Auffinden von Kitzen hat sich als einzige der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildtechnik bewährt.

Im Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist der Tierschutz als Staatsziel verankert.

Entsprechend des § 1 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leid oder Schäden zufügen. Die Mahd ohne vorherige Schutzmaßnahmen ist daher für sich allein kein vernünftiger Grund, ein Tier zu verletzen oder zu töten.

**Der Landrat**

Ordnungsamt  
Öffentliche Ordnung

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Annett Niehaus  
Raum E.106.0  
Telefon 03334 214 1523  
Telefax 03334 214 2523  
jagdbehoerde@kvbarnim.de

17. April 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
32-1-32.41.02-Jungwildrettung/2025

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**

Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**

Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**

03334 214-0

**Postfach**

Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Nach aktueller Rechtsprechung hat der Landwirt alle möglichen und zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um das Ausmähen von Kitzen/Jungwild zu vermeiden. Entsprechend des Verursacherprinzips ist primär der Landwirt bzw. Maschinenführer für die Ergreifung der Vorsorgemaßnahmen verantwortlich. Im Ergebnis liegt die Hauptverantwortung also beim Landwirt.

Im Landkreis Barnim haben sich eine Vielzahl von ehrenamtlichen Drohnenpiloten zur Rehkitzrettung in Vereinen und Verbänden organisiert. Die Anfragen von Landwirten an die ehrenamtlich tätigen Rehkitzrettungsteams und die Jagdverbände übertrafen in den vergangenen Jahren deren Kapazitäten.

Hier muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Landwirte und Maschinenführer sowie die ehrenamtlich organisierten Rehkitzrettungsteams auf die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten und deren Mitwirkung angewiesen sind.

Der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera mit der erklärten Absicht Jungwild oder Gelege aufzuspüren, ggf. zu fangen sowie kurzfristig in Besitz zunehmen zählt im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG zur Jagdausübung. Nach § 15 Abs. 1 BJagdG obliegt einzig einem Jagdscheininhaber die Ausübung der Jagd. Gleichermaßen muss der Jagdscheininhaber auf den betroffenen Grundflächen auch jagdausübungsberechtigt auf Grund einer bestehenden Eigenjagd, eines Jagdpachtvertrags oder eines Begehungsscheins sein. Nur dann ist auch im Hinblick auf die Jungwildrettung die erforderliche Fachkunde sichergestellt. Die zeitweilige Unterbringung darf insbesondere nicht dazu führen, dass die Muttertiere das Jungwild im Anschluss der Jungwildrettungsmaßnahme nicht wieder annehmen.

Die Hegeverpflichtung aus § 1 Abs. 1 S. 2 BJagdG richtet sich nicht nur an die Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Jagdbezirks sondern an alle Inhaber des Jagdrechts. Hierunter zählen auch die einzelnen Grundflächeneigentümer und ggf. Jagdgenossen.

Die Hege hat die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zum Ziel sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden möglichst vermieden werden (siehe § 1 Abs. 2 BJagdG).

Im Grundsatz gilt hinsichtlich der gesamten Jungwildrettungsthematik: Es ist sowohl im Interesse des Landwirts, des Jagdausübungsberechtigten, der Jagdgenossen bzw. Grundflächeneigentümer sowie der organisierten Jungwildretter, das Vermähen von Jungwild und Gelegen zu vermeiden.

Je enger die Absprache und konstruktiver die Zusammenarbeit, desto wirksamer der Schutz. „Kompetenz- bzw. Pflichtenstreitigkeiten“ sind für alle Beteiligten denkbar kontraproduktiv.

Insoweit möchte ich Ihnen das beigefügte Formblatt zur Vorlage bei den Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbezirksinhaber, ortsansässigen Landwirtschafts-

betrieben, Institutionen zur Jungwildrettung und ggf. zur Vorlage bei den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörde hinsichtlich der Bereitschaft zur Mitwirkung und Zustimmung zur Jungwildrettungsmaßnahmen in Ihrem Jagdbezirk übersenden.

Gerne können Sie dieses Formblatt für Jungwildrettungsmaßnahmen verwenden. Eine Rücksendung an die Untere Jagdbehörde des Landkreises Barnim ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

Annett Niehaus  
Sachbearbeiterin Untere Jagd- und Fischereibehörde

Adressdaten  
Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Barnim

**Zur Vorlage bei**  
Landwirtschaftsbetrieben  
Jagdgenossenschaften  
Eigenjagdbezirksinhaber  
Institutionen zur Jungwildrettung  
zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörde

### **Einverständniserklärung zur Mitwirkung und Gestattung von Jungwildrettungsmaßnahmen**

<b>JB-Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Jagdbezirks</b>

Hiermit erkläre ich, als Jagdausübungsberechtigter des o.g. Jagdbezirks, mein Einverständnis zur Mitwirkung und Gestattung von Jungwildrettungsmaßnahmen durch vom Landwirt beauftragte Jungwildrettungsorganisationen in meinem Jagdbezirk.

Diese Erklärung beschränkt sich einzig auf die durchzuführenden Jungwildrettungsmaßnahmen im Rahmen der Mahdsaison im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Für Rückfragen und weitere notwendige Absprachen sind die nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten erreichbar.

<b>I</b>	<b>Personendaten</b>	<b>Kontaktdaten</b>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten